

RECHTSANWALT DR. AXEL FUITH

RESIDENZ AM HOFGARTEN
TSCHURTSCHENTHALERSTRASSE 4A
A-6020 INNSBRUCK

TEL +43 512 58 16 16
FAX +43 512 58 16 16 DW 17
E-MAIL AXEL@FUITH.EU

Europäische Kommission
Generaldirektion
B-1049 Brüssel

sg-plaintes@ec.europa.eu

Innsbruck, am 3.8.2015
TH/C

**Anregung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens
gegen Österreich i. S. Dr. Christoph Puelacher
Wasserrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag meiner Mandantschaft, Herrn Dr. Christoph Puelacher, österreichischer Staatsbürger, Scheibweg 64, 6072 Lans, von Beruf Lungenfacharzt, Umweltarzt, selbst Landwirt mit abgelegter Prüfung, Fischer und Imker, darf ich ausführen, wie folgt:

1.

Vorauszuschicken ist, dass der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 01.07.2015 in der Rechtssache C-461/13 festgestellt hat, dass das Endziel der Wasserrahmenrichtlinie darin besteht, durch eine konzertierte Aktion bis Ende 2015 einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen.

Die Umweltziele, zu deren Erreichung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, umfassen zwei Verpflichtungen, nämlich die Verpflichtung, eine Verschlechterung des Zustands ALLER Oberflächenwasserkörper zu



TIROLER SPARKASSE BANK AG INNSBRUCK
KONTO-NR. 158 BLZ 20503 IBAN: AT10 2050 3000 0000 0158 BIC: SPIHAT22
ANDERKONTO-NR. 851 BLZ 20503 IBAN: AT20 2050 3000 0000 0851 BIC: SPIHAT22
UID-NR. ATU62879512

verhindern (Verschlechterungsverbot), und die Verpflichtung, diese Wasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um spätestens Ende 2015 einen guten Zustand zu erreichen (Verbesserungspflicht).

Unter Berücksichtigung des Wortlauts, der Ziele und der Struktur der Richtlinie gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es sich dabei nicht nur um programmatische Verpflichtungen handelt, sondern dass sie auch für konkrete Vorhaben gelten.

2.

Es ist festzuhalten, dass die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik seitens des Mitgliedstaates Österreich mit der WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr.112/2003, die am 22.12.2003 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt wurde.

Es ist hier zu monieren, dass obgenannte Richtlinie aufgrund folgender Überlegungen nicht gehörig in das nationale Recht umgesetzt wurde, weshalb hiemit ausdrücklich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich angeregt wird.

3.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass meine Mandantschaft, Herr Dr. Christoph Puelacher, Fischereiberechtigter betreffend die Großache in St. Johann, im Osten Tirols gelegen und in den Chiemsee, Deutschland, mündend, ist und somit von der hier monierten behördlichen Vorgehensweise, die durch die schlichtweg europarechtswidrige Umsetzung der obgenannten Richtlinie selbst betroffen ist.

Erstmals wurde mit Bescheid vom 13.12.2005 zu GZ 3-8373/WA/33-2005 die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis zum 30.04.2006 erteilt, obwohl hier Sachverständige unter anderem im Wesentlichen ausführten, wie folgt:

„Aus der Sicht eines umfassenden Gewässerschutzes wird in den vorliegenden Fällen die Vermeidung bzw. die Suche nach Alternativen – wie z.B. die Schneeablagerung an dazu geeigneten Flächen – **als einzig geeignete Strategie betrachtet**. Dies umso mehr, als die Kitzbüheler Ache aufgrund des abschnittsweise sehr starken Verbauungsgrades und der großteils fehlenden Einbindung von Seitengewässern gerade im Hinblick auf das natürliche Fischeaufkommen Gefahr läuft, das gute ökologische Potential gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu verfehlen. Auch die punktuelle Schneeeinbringung über das orographische linke Ufer der Großache in St. Johann wird aus gewässerökologischer Sicht als starke Beeinträchtigung beurteilt, da sie die neu entstandene renaturierte Flussstrecke in ihrer Einzigartigkeit gefährdet.“

„Das Flusssystem der Kitzbüheler Ache bzw. der Großache und dessen Einzugsgebiet liegt zur Gänze in der Salmonidenregion, wobei die Jochberger Ache und die Kitzbüheler Ache als typische Forellenregion gelten, während die Großache ab St. Johann i.T. flussabwärts als Äschenregion charakterisiert werden kann. Sechs der festgestellten Fischarten stehen auf der roten Liste der gefährdeten Fischarten, wobei infolge der Einwirkung oft multifaktorieller Stressfaktoren für die meisten als gefährdet eingestuften Arten in Österreich kontinuierliche Populationsrückgänge zu verzeichnen sind.“

Mit Bescheid vom 30.12.2006 zu GZ 3-8373/WA/63-2006 wurde die wasserrechtliche Bewilligung erneut befristet bis zum 31.03.2010 erteilt und wurde trotz obzitierten Ausführungen im Vorgängerbescheid die Einbringung enormer Mengen an Räumschnee in die Großache bewilligt.

Es verhält sich auch so, dass unter völliger Außerachtlassung aller Einwendungen im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Umweltreferat, GZ 3-8373/WA/124-2010, mit beiliegendem Bescheid vom 9.12.2010 die wasserrechtliche Bewilligung für die Einbringung von Räumschnee in die Großache, und zwar im Ausmaß von maximal 15.000 m³ pro Wintersaison an der Einbringungsstelle im Bereich der Gasteigerstraße unter der Bedingung der Einhaltung verschiedener Auflagen erteilt wurde, wobei beim Projekt zusätzlicher Schneeablagerungsflächen enthalten waren, welche nicht umgesetzt, geschweige denn verwendet, wurden, um dort Schnee zu deponieren. Es wurde nach wie vor in die Großache unter anderem unter Zuhilfenahme von Baggern zur Beschleunigung der Abdrift Schnee in beträchtlichen Mengen eingebracht.

4.

Den Erwägungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union im Zuge der Verabschiedung der besagten Richtlinie zufolge, hat die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Süßwasserressourcen in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht höchste Priorität. Ziel dieser Richtlinie ist eine systematische Verbesserung und **keine** weitere Verschlechterung. Es wird im Zuge der Erwägungen hier unter anderem ausgeführt wie folgt:

a)

„Es ist deshalb erforderlich, eine integrierte Wasserpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Der Schutz und die nachhaltige

Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z.B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik."

In gegenständlicher Angelegenheit wurde die wasserrechtliche Bewilligung aus zeitlichen, logistischen und finanziellen Gründen seitens der Marktgemeinde St. Johann i.T. zulasten des Gewässers, nämlich der Großache, erteilt. Es kann nicht angehen, dass hier der Schutz des Gewässers und insbesondere der Artenschutz betreffend das dortige Fischvorkommen in deren Gewichtigkeit politischen Überlegungen nachgereiht wird. Anzustreben ist nach obigen Überlegungen eine Integrierung des Gewässerschutzes in andere politische Maßnahmen und nicht das Ausstechen und Übergehen desselben aus Bequemlichkeit unter Vorspiegelung einer Notwendigkeit aufgrund der Sicherheit, des Fremdenverkehrs und der Finanzen. Dies auf Kosten der Wasserqualität und der Tierwelt, deren Schutz oberste Priorität haben sollte.

b)

„Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen. Die Gemeinschaft sollte in diesem Zusammenhang allgemeine Grundsätze und einen Handlungsrahmen vorgeben. Mit dieser Richtlinie soll ein solcher Rahmen geschaffen und es sollen die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt werden.“

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Mitgliedstaat Österreich ist in keiner Weise transparent oder effizient, sondern verhält es sich vielmehr so, dass in der Praxis durch willkürliches Behördenvorgehen gerade das Gegenteil erreicht wird, nämlich ein undurchsichtiges Verfahren, in welchem politische Interessen im Vordergrund stehen und je nach Bedarf unter Außerachtlassung europäischer Grundsätze jongliert werden kann.

c)

„Ziele der vorliegenden Richtlinie sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft, wobei der Schwerpunkt auf der Güte der betreffenden Gewässer liegt.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass die Einleitung gefährlicher Stoffe in Wasser schrittweise verringert wird.“

Im vorliegenden Fall wird es den Behörden durch die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie ermöglicht, eben diesen Zielen zuwiderzuhandeln.

Es kann obigen Ausführungen zufolge nicht Sinn und Zweck der Richtlinie sein, dass in ein intaktes Gewässer verunreinigter Schnee in einer das vorherrschende Ökosystem gefährdenden und den lokalen Fischbestand schädigenden Menge eingebracht wird.

Es müssen hier der Behörde im Zuge einer adäquaten Richtlinienumsetzung Grenzen gesetzt werden und darf eine willkürliche und europarechtswidrige Ermessensausübung durch die Behörden nicht mehr zugelassen werden.

Im gegenständlichen Fall wurde beispielsweise im Zuge des Bewilligungsverfahrens seitens der Behörde sogar ignoriert, dass seitens des Sachverständigen festgestellt wurde, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass durch die Einbringung von Räumschnee Beeinträchtigungen der Fischerei gegeben seien. Auch sei von einem Schaden an der Fischlebewelt und dem Jungfischaufkommen auszugehen.

Auch die erteilten, unbestimmten Auflagen der Behörde im Zuge der Bescheiderlassung, welche der Gemeinde jeden Spielraum lassen, können hier einer weiteren sukzessiven Verschmutzung der Gewässer nicht entgegenwirken und handelt es sich hier eher um Richtwerte, deren Einhaltung keiner Kontrolle unterliegt.

Zudem wurde laut Aktenvermerk der Marktgemeinde St. Johann i.T. vom 21.11.2005 seitens des Bezirkshauptmannes Dr. Höfle die Weisung erteilt, dass eine Schneeeinbringung durch die Gemeinde zu dulden ist. Diese Weisung erfolgte ohne Rechtsgrundlage und sohin willkürlich.

Es ist hier demnach jedenfalls dringend notwendig, die Wasserrahmenrichtlinie derart umzusetzen, dass derartige Vorgehensweisen in Zukunft ausgeschlossen werden.

d)

„Es werden allgemeine Grundsätze benötigt, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassermenge und -güte zu koordinieren, einen nachhaltigen Wasserverbrauch zu fördern, einen Beitrag zur Lösung der grenzüberschreitenden Wasserprobleme zu leisten, aquatische Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und

Feuchtgebiete zu schützen und das Nutzungspotential der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Innerhalb von Einzugsgebieten, in denen der Wassergebrauch grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, sind die Anforderungen zur Erreichung der Umweltziele gemäß dieser Richtlinie und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit zu koordinieren."

Unter diesem Gesichtspunkt kann es nicht angehen, dass es in Deutschland schlichtweg verboten ist, Räumschnee in Gewässer einzubringen, es jedoch in Österreich gang und gäbe ist, derart vorzugehen, obwohl im interessierenden Beispielsfall die Großache in den Chiemsee auf deutscher Seite mündet und sohin auch der Mitgliedstaat Deutschland hier von der in Österreich verursachten Verunreinigung des Gewässers betroffen ist. Österreich leistet sohin diesbezüglich keinen Beitrag zur Lösung grenzüberschreitender Wasserprobleme, sondern werden diese durch die durch Gesetz ermöglichte Vorgehensweise der Behörden in europarechtswidriger Weise auch auf deutscher Seite verursacht und werden hier in Zukunft weitreichende Probleme auch den Fischbestand des Chiemsees betreffend zu befürchten sein.

5.

Laut Artikel 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist Ziel dieser Richtlinie die **Vermeidung einer weiteren Verschlechterung** sowie **Schutz und Verbesserung des Zustands** der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sowie das Anstreben

eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen **Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten** von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen und des Weiteren die Sicherstellung einer schrittweisen **Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung**, wobei als Verschmutzung die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen, zu verstehen ist.

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie zur Erreichung der Umweltziele insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit koordiniert werden.

a)

Die Einbringung von verschmutztem Räumschnee in ein intaktes fließendes Gewässer ist nach Ansicht des Fischereiberechtigten als völlig unzulässig anzusehen und widerspricht diese Vorgehensweise den obgenannten Zielen der Richtlinie in eklatanter Weise.

An dieser Stelle ist anzuführen, dass es für die Marktgemeinde St. Johann jedenfalls möglich wäre, die in das fließende Gewässer eingebrachten Schneemengen an geeigneten Orten zu deponieren und wird dies aus

reiner Bequemlichkeit – obwohl behördlich durch Scheinauflagen aufgetragen - nicht so gehandhabt.

Es kann nicht sein, dass eine Richtlinie derart umgesetzt wird, dass mit lapidaren Ausreden diese Richtlinie umgangen werden kann, und zwar mit der Behauptung, es gäbe vor allem aufgrund der schweren Erreichbarkeit und aus Platzmangel keine geeigneten Deponieflächen, für die anfallenden Schneemassen. Da hier die Möglichkeit besteht, die im österreichischen Wasserrechtsgesetz umgesetzte europäische Wasserrahmenrichtlinie derart einfach zu umgehen, womit eine berechnende, willkürliche und missbräuchliche Vorgehensweise der zuständigen Behörden begünstigt wird, ist diese Wasserrahmenrichtlinie im Endeffekt faktisch als obsolet zu betrachten und kann sohin davon ausgegangen werden, dass der Mitgliedstaat Österreich diese nicht entsprechend in nationales Recht umgesetzt hat.

b)

Die von den Behörden geübte Praxis betreffend die Genehmigung von Schneeeinbringungen in die Großache beispielsweise im Falle des Dr. Christoph Puelacher zeigt, welcher großer Ermessensspielraum der Behörde hier durch die Umsetzung der Richtlinie im Zuge der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes eingeräumt wurde und wie weit es hier der Behörde möglich ist, den Gesetzeswortlaut derart auszulegen, dass in Summe eine den Zielen dieser Richtlinie widerstrebende Genehmigung von verschmutzten Schneeeinbringungen in einen Fluss, welcher in weiterer Folge in den Chiemsee im Bundesgebiet Deutschland mündet, genehmigt wird.

Es kann nicht angehen, dass hier zwar zum Schein die Richtlinie 2000/60/EG durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt wird, im Resultat es

hier jedoch so ist, dass der Bequemlichkeit einer Gemeinde der Vortritt gegenüber dem Umweltschutz in der Weise gewährt wird, dass die Marktgemeinde St. Johann faktisch nicht einmal verpflichtet ist, alternative Plätze zur Deponierung des Schnees ausfindig zu machen, bzw. sich ernstlich darum zu bemühen, weil es hier weder Kontrollen noch Konsequenzen bei Nichteinhaltung gibt, und hier ohne weitere Bemühungen der Schnee samt Salz, Rollsplitt und anderweitiger Verunreinigungen in die Großache verbracht wird. Es kann nicht sein, dass die Großache als fließendes Gewässer hier als wesentlicher Hauptabnehmer des anfallenden Schnees auch im neuesten Konzept der Marktgemeinde St. Johann, welches im anhängigen Bewilligungsverfahren beigebracht wurde, vorgesehen ist.

Dies führt dazu, dass durch die gegebene Verschmutzung alle Wasserlebewesen und der Fischbestand der Ache erheblichen Gefahren ausgesetzt wird.

So kann die Einbringung von Schnee in kleine Fließgewässer sehr rasch zu maßgeblichen Änderungen des Abflussquerschnittes führen.

Dies reduziert nicht nur die Hochwassersicherheit, sondern kann auch zum Aufstau und zum Trockenfallen des Gewässers mit weitreichenden ökologischen Schäden führen. Diesbezüglich wurden zwar seitens der zuständigen Behörde Auflagen erteilt, welche aber faktisch nicht eingehalten und regelmäßig missachtet wurden, was ohne Konsequenzen blieb.

So wurde beispielsweise lediglich eine Einbringung bis zur Mitte des Gewässerquerschnitts genehmigt, was regelmäßig unbefolgt blieb und wurde eine diesbezüglich notwendige Markierung zur Erkennung der Gewässermitte bis heute nicht angebracht.

Die Missachtung der Auflagen zeigt sich auch in dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 17.02.2009, in welchem von mehreren Anzeigen aufgrund illegaler Schneeeinbringungen gesprochen und die Einhaltung der Bescheide gefordert wird.

Weiters kann die Gewässerbiozönose negativ durch die schabende Wirkung, welche abdriftende Eisschollen und Eisbrocken auf die Sohle ausüben, beeinträchtigt sein. Mögliche Folge ist eine nur sehr dünne Besiedlung von Makrozoobenthos (als Fischnährtiere) und Algen.

Besonders werden aber dem mit dem Schnee eingebrachten Streusplitt negative Auswirkungen auf die Gewässersohle (Kolmatierung) und den dort lebenden Organismen zugewiesen. Die Ablagerungseigenschaften des scharfkantigen Rollsplitts unterscheiden sich von jenem des natürlich im Gewässerbett vorkommenden Kieses derart, dass der Splitt sich im Lückensystem (hyporheisches Interstitial) dauerhaft hält. Davon sind sowohl Laichplätze von kieslaichenden Fischen als auch Jungfischlarven, die einen Teil ihrer Entwicklung im Lückensystem der Gewässersohle verbringen, betroffen. So können sich kiesgrubenlaichende Fische beim Schlagen der Laichgruben am scharfkantigen Splitt Haut- und Flossenverletzungen zufügen, was wiederum Pilzerkrankungen fördern kann. Wird das Lückensystem verstopft, droht eine Unterversorgung der Fischlarven mit Sauerstoff. Auch das Schlüpfen der Fischlarven ist nicht oder nur noch erschwert möglich. Erschwerend ist auch die Tatsache, dass die Räumschneeentsorgung in der Regel mit dem winterlichen Niedrigwasserstand und der Laichzeit vieler Leitfischarten zusammenfällt, sodass dies eine Gefährdung der jährlich im Spätwinter aufkommenden Fischbrut bedeuten kann.

Auch negative Auswirkungen durch sonstige Belastungen, wie z.B. durch den Eintrag von Tausalzen oder durch die Absenkung der Wassertemperatur/Vereisungen lassen sich, zumindest kleinräumig, nicht ganz ausschließen. Dies trifft auch auf mögliche Belastungen durch chemische Schadstoffe aus Reifenabrieb und Verbrennungsprodukten zu, die über den Räumschnee ins Gewässer gelangen können.

Jenen aufgezählten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen spricht die Richtlinie ein Verschlechterungsverbot aus. Das bedeutet, dass dafür Sorge zu tragen ist, den derzeitigen Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu gewährleisten und alle gewässerrelevanten Aktivitäten so durchzuführen, dass eine Verschlechterung nach dem derzeitigen Kenntnisstand **ausgeschlossen** ist, was durch Österreich schlichtweg negiert wird und durch die Umsetzung der Richtlinie im Gesetz auch negiert werden kann.

6.

Dass es der Mitgliedstaat Österreich verabsäumt hat, die Wasserrahmenrichtlinie richtig umzusetzen und hier allgemein zugunsten politischer Erwägungen der Umweltschutz ignoriert wird, zeigt sich auch darin, dass diesbezüglich immer wieder Verstöße gemeldet werden. So auch der Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie durch Bewilligung des Baus eines Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm, welches Verfahren zu C-346/14 beim EuGH anhängig ist.

7.

Zusammengefasst ist somit zu sagen, dass aus den dargelegten Gründen die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung zur entsprechenden Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für

Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik nicht nachgekommen ist.

Ich darf deshalb höflich im Namen meiner Mandantschaft – aufgrund der Dringlichkeit dieser Angelegenheit betreffend den sich stetig mindernden Fischbestand und die Verunreinigung des Gewässers vor allem in den Wintermonaten – um Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich ersuchen.

Ich erlaube mir, folgende Unterlagen zur Veranschaulichung der Lage beizulegen:

- Aktenvermerk der Marktgemeinde St. Johann i.T. vom 21.11.2005
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 13.12.2005
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 30.12.2006
- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 17.02.2009
- Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 26.08.2010 zu 3-8373/WA/108-2010
- Einwendungen des Fischereiberechtigten Dr. Christoph Puelacher vom 13.09.2010
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 09.12.2010
- Berufung des Fischereiberechtigten Dr. Christoph Puelacher vom 29.12.2010
- Berufungserkenntnis des Landeshauptmannes von Tirol als Wasserrechtsbehörde II. Instanz vom 15.04.2011 zu IIIa1-W-60.405/5
- Bescheidbeschwerde des Fischereiberechtigten vom 01.06.2011 samt ergänzendem Schriftsatz vom 11.10.2011

- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.10.2012 zu 2011/07/0153

Ich verbleibe

mit den besten Grüßen

zitierte Beilagen

Dr. Aelbich